

# Betriebsordnung der Garage LUXEMBOURG PLAZA (Einfahrt gegenüber Sudoměřská 11, Prag 3)

## Grundbestimmungen

In der Parkordnung sind die Bedingungen für die Nutzung der Tiefgaragen geregelt, die sich im unterirdischen Objekt Luxembourg Plaza (nachfolgend nur Gebäude genannt) an der Adresse: Přemyslovská 43, Praha 3, Žižkov, PLZ 130 00, Česká republika, Id.-Nr. 1644, Kat.-Nr. 1540/1, Gemarkung Žižkov befinden.

Unter Parkplatz ist die gesamte Fläche, angefangen von der Einfahrt von der Straße Sudoměřská, über den Versorgungsteil im Erdgeschoss, bis hin zum -1., -2. und -3. Garagenuntergeschoss zu verstehen. Der Parkplatz wird von der Firma EMH North, s. r. o. mit Sitz in Praha 1, Vladislavová 1390/17, PLZ 110 00 betrieben, Steuer-IdNr. 01618016, die im Handelsregister des Stadtgerichts Prag, Abteilung C, Blatt 211258 registriert ist (nachfolgend nur Betreiber genannt).

Auf dem Parkplatz können nur Kraftfahrzeuge eines Parkplatzmieters parken, die beim Objektverwalter oder im Reservierungssystem MR.PARKIT zur

Erfassung angemeldet sind. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, ist der Mieter zur Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen berechtigt. Dabei hat er sich nach den Bestimmungen dieser Betriebsordnung, bzw. weiteren rechtlichen und technischen Vorschriften zu richten.

Die Einfahrt und das Betreten des Objektes sind nur dem Parkplatzmieter bzw. der von ihm beauftragten Person sowie den Personen in seiner Begleitung gestattet. Während des Aufenthaltes dieser Personen im Parkobjekt haftet der Stellplatzmieter für eventuelle durch diese Personen verursachte Schäden. Einem weiteren Kraftfahrzeug, für das keine Reservierung erfolgte, kann die Einfahrt auf keinen Fall ermöglicht werden.

Bei irgendwelchen Problemen mit der Reservierung / Einfahrt in die Garage kontaktieren Sie bitte den Vermittler -MR. PARKIT s.r.o. (Tel.: +420 277 277 977). Bei irgendwelchen technischen Problemen / einer Havarie kontaktieren Sie bitte die Rezeption der Garage.

## Allgemeine Grundsätze der Garagennutzung

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es sich hierbei nicht um sog. bewachte Garagen handelt, d.h. dass sich weder der Eigentümer des Garagenstellplatzes noch der Vermittler verpflichten, das Fahrzeug des Mieters zu bewachen.

Weder der Eigentümer des Parkplatzes noch der Vermittler haftet für Schäden, die Personen, Tieren oder Sachen entstehen, die sich grundlos in den Garagen aufhalten.

Weder der Eigentümer des Parkplatzes noch der Vermittler haftet für Schäden, die aufgrund eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt (z.B. bewaffneter Überfall, Selbstentzündung des Wagens, Witterungsbedingungen, Krieg, terroristischer Anschlag, Sabotage usw.) entstehen.

Weder der Eigentümer des Parkplatzes noch der Vermittler haftet für Schäden, die am Wagen oder anderen beweglichen Sachen des Fahrers, noch für Schäden, die aufgrund von Verletzungen im Bereich der Garage / des Parkplatzes entstehen, verantwortlich.

Der Parkende erklärt, dass er haftpflichtversichert ist oder eine Versicherung, die sich bezüglich der Bedingungen und der Deckung der Haftpflichtversicherung ähnelt, besitzt.

Sollten sie unbekannte, sich im Objekt aufhaltende Personen feststellen, haben die Mieter den Objektverwalter hiervon in Kenntnis zu setzen.

Für Einwohner von Prag sind in den Parkräumen 65 Parkplätze reserviert. Diese Parkplätze sind durch einzelne vertikale Aufschriften gekennzeichnet. Um einen Parkplatz und eine Zufahrtskarte zu erhalten, haben die Einwohner eine vertragliche Vereinbarung mit dem Parkplatzbetreiber zu unterzeichnen.

Die Inhaber eine Prepaid-PARKKARTE (d.h. Dauermieter, nachfolgend nur PPK-Inhaber, allgemein Kunden genannt) haben ihre PARKKARTE zur Überprüfung der Gültigkeit in das Lesegerät am Einfahrtstor einzuschieben. Der Fahrer und die Mitfahrenden in diesem Fahrzeug verpflichten sich, die Bedingungen dieser Parkordnung sowie die vertragliche Vereinbarung einzuhalten, die bei Erhalt

der PARKKARTE unterschrieben wurde.

Mieter, mit denen bei der Vertragsunterzeichnung das Parken in den Tiefgaragen aufgrund des Kfz-Kennzeichens, mit Hilfe eines Scanners für Kfz-Kennzeichen vereinbart wurde, haben die Bedingungen der Parkordnung auf die gleiche Weise wie die Inhaber von Parkkarten einzuhalten.

Mieter, die in den LXP Tiefgaragen aufgrund ihres Kfz-Kennzeichens parken und Mieter mit einer gültigen Reservierung bei MR.PARKIT haben ihr Kennzeichen am Fahrzeug sauber und lesbar zu halten, damit das System das betreffende Kfz-Kennzeichen ordnungsgemäß scannen und erkennen kann.

Eine Person, die den Raum des Parkplatzes aus den öffentlichen Räumen des Gebäudes, aus dem im Gebäude befindlichen Hotel oder von irgendeinem Eingang aus betritt, wird für die Zwecke dieser Parkordnung als Fußgänger bezeichnet. Die Fußgänger verpflichten sich zur Einhaltung der Bedingungen der Parkordnung.

Alle Parkplatzbenutzer haben die einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere des Gesetzes 56/2001 Slg. und der Verordnung Nr. 30/2001 Slg.

Zur Einfahrt in den Raum des Parkplatzes ist nur eine Kunde berechtigt, dessen Verkehrsmittel die Höhe von 1,9m nicht überschreitet.

Der Kunde haftet für Schäden, die durch die Einfahrt eines Fahrzeugs verursacht wurden, das die vorgegebene Höhengrenze überschreitet.

Die Verkehrsmittel sind in den reservierten Räumen des Parkplatzes zu parken – achten Sie bitte auf die entsprechenden Aufschriften.

Die Fahrzeuge sind an den genau definierten Stellen zu parken. Auf jedem Parkplatz kann nur ein Fahrzeug geparkt werden.

Kontrollieren Sie vor dem Verlassen Ihres Fahrzeugs, dass das Fahrzeug abgeschlossen, der Motor und die Lichter ausgeschaltet sind und die Handbremse angezogen ist.

Verkehrsmittel, die im Widerspruch zu den oben genannten Anforderungen geparkt sind, können aus dem Raum des Parkplatzes abgeschleppt werden, und zwar ausschließlich auf Kosten des Fahrzeugeigentümers.

Zu beachten ist das Parkverbot außerhalb der oben genannten Park- und Abstellfläche, insbesondere das Parkverbot auf den Fahrstreifen, vor den Notausgängen, auf den Fußgängerüberwegen und vor den Ausgängen. Bei einer Verletzung dieser Vorschriften wird das Fahrzeug aus den Räumen des Parkplatzes abgeschleppt, und zwar ausschließlich auf Kosten des Fahrzeugeigentümers.

### **Alle Kunden und Benutzer verpflichten sich in den Räumen des Parkplatzes zur Einhaltung:**

a) des Rauchverbots

b) des Verbots des Entfachens und der Nutzung von offenem Feuer

c) des Verbots des Ablegens und der Lagerung von Gegenständen aller Art

d) des Verbots der Lagerung brennbarer oder anderer gesundheits- und lebensgefährlicher Stoffe

e) des Verbots des Zurücklassens von Tieren im Fahrzeug

f) des Verbots der Durchführung von Fahrzeugreparaturen und jeglicher Handhabung von Kraftstoffen, des Ölwechsels und Wechsels der Kühlflüssigkeit

g) des Einfahrtsverbots in den Raum des Parkplatzes für ein Fahrzeug, das die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften für den Betrieb auf den Straßen nicht erfüllt

h) des Verbots der Einfahrt und des Parkens von Fahrzeugen mit Gasantrieb

i) des Verbots der Einfahrt von einspurigen Fahrzeugen (nach vorheriger Vereinbarung Ausnahme möglich)

j) der Anweisungen der Parkplatzmitarbeiter

k) der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 10km/h

l) der Pflicht, bei der Garagendurchfahrt Abblendlicht oder gedämpftes Licht eingeschaltet zu haben

m) der Pflicht, die Warntafeln und -zeichen zu befolgen

n) der Pflicht, bei der Reinigung und Instandhaltung der Garage die Aufforderungen und Anweisungen der Parkplatzmitarbeiter zu befolgen

o) Fußgänger haben beim Durchqueren der Garage nur die Randwege oder die hierfür vorbehaltenen Wege zu benutzen

p) Fußgänger haben beim Wechsel der Etagen die hierzu bestimmten Aufzüge zu benutzen. Die Benutzung der Zufahrtsrampe zum Betreten oder Verlassen des Parkplatzes ist verboten.

Kunden, die im Besitz einer PARKKARTE sind, haben diese bei der Ausfahrt zur Überprüfung der Gültigkeit in das Lesegerät am Ausfahrtstor einzuschieben. Das Ausfahrtstor öffnet sich nur mit einer gültigen PARKKARTE. Eine PARKKARTE, deren Gültigkeit abgelaufen ist oder die wegen Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ungültig ist, ermöglicht kein Öffnen des Ausfahrtstors oder kann durch das Lesegerät gesperrt werden.

PARKKARTEN dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Kunden haften für alle Schäden, die durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der PARKKARTE entstehen und haben dies unverzüglich an den Parkplatzbetreiber zu melden. Für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung der PARKKARTE wird eine Gebühr:  
o von 500,- CZK pro PARKKARTE erhoben.

### **Abschließende Bestimmungen**

1. In der Hausordnung werden die grundlegenden Regeln zur Anmietung und Nutzung der Garage genannt.

2. Der Besitzer des Parkplatzes kann diese Hausordnung erweitern oder ergänzen.

3. Werden die Regeln dieser Hausordnung oder allgemeine Rechtsvorschriften verletzt, kann der Hausmeister nach Absprache mit dem Eigentümer dem Mieter zeitweilig die Befugnis zum Betreten des Objektes entziehen.

4. Diese Betriebsordnung ist ab dem 17. 6. 2015 wirksam.

Die deutsche Version der "Betriebsordnungen" ist eine Übersetzung des tschechischen Originals. Es handelt sich somit nur um einen informativen Text. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und der tschechischen Variante ergeben, ist das tschechische Original gültig.

Im Prag 19.10.2015.